

DIN EN 934-2/A2

ICS 01.040.91; 91.100.30

Änderung von
DIN EN 934-2:2002-02

**Zusatzmittel für Beton, Mörtel und Einpressmörtel –
Teil 2: Betonzusatzmittel –
Definitionen, Anforderungen, Konformität, Kennzeichnung und
Beschriftung;
Deutsche Fassung EN 934-2:2001/A2:2005**

Admixtures for concrete, mortar and grout –
Part 2: Concrete admixtures –
Definitions, requirements, conformity, marking and labelling,
German version EN 934-2:2001/A2:2005

Adjuvants pour béton, mortier et coulis –
Partie 2: Adjuvants pour béton –
Définitions, exigences, conformité, marquage et étiquetage;
Version allemande EN 934-2:2001/A2:2005

Gesamtumfang 7 Seiten

Normenausschuss Bauwesen (NABau) im DIN

Nationales Vorwort

Dieses Dokument wurde im CEN/TC 104 „Beton und zugehörige Produkte“ (Sekretariat: DIN, Deutschland) ausgearbeitet. Im DIN Deutsches Institut für Normung e. V. wurden die Arbeiten vom Arbeitsausschuss NA 005-07-23 AA „Betonzusatzmittel“ des Normenausschusses Bauwesen (NABau) begleitet.

ICS 01.040.91; 91.100.30

Deutsche Fassung

**Zusatzmittel für Beton, Mörtel und Einpressmörtel —
Teil 2: Betonzusatzmittel; Definitionen, Anforderungen,
Konformität, Kennzeichnung und Beschriftung**

Admixtures for concrete, mortar and grout —
Part 2: Concrete admixtures —
Definitions, requirements, conformity, marking and labelling

Adjuvants pour béton, mortier et coulis —
Partie 2: Adjuvants pour béton —
Définitions, exigences, conformité, marquage et étiquetage

Diese Änderung A2 modifiziert die Europäische Norm EN 934-2:2001. Sie wurde vom CEN am 20. Juli 2005 angenommen.

Die CEN-Mitglieder sind gehalten, die CEN/ CENELEC-Geschäftsordnung zu erfüllen, in der die Bedingungen festgelegt sind, unter denen diese Änderung in der betreffenden nationalen Norm, ohne jede Änderung, einzufügen ist. Auf dem letzten Stand befindliche Listen dieser nationalen Normen mit ihren bibliographischen Angaben sind beim Management-Zentrum oder bei jedem CEN-Mitglied auf Anfrage erhältlich.

Diese Änderung besteht in drei offiziellen Fassungen (Deutsch, Englisch, Französisch). Eine Fassung in einer anderen Sprache, die von einem CEN-Mitglied in eigener Verantwortung durch Übersetzung in seine Landessprache gemacht und dem Management-Zentrum mitgeteilt worden ist, hat den gleichen Status wie die offiziellen Fassungen.

CEN-Mitglieder sind die nationalen Normungsinstitute von Belgien, Dänemark, Deutschland, Estland, Finnland, Frankreich, Griechenland, Irland, Island, Italien, Lettland, Litauen, Luxemburg, Malta, den Niederlanden, Norwegen, Österreich, Polen, Portugal, Schweden, der Schweiz, der Slowakei, Slowenien, Spanien, der Tschechischen Republik, Ungarn, dem Vereinigten Königreich und Zypern.



EUROPÄISCHES KOMITEE FÜR NORMUNG
EUROPEAN COMMITTEE FOR STANDARDIZATION
COMITÉ EUROPÉEN DE NORMALISATION

Management-Zentrum: rue de Stassart, 36 B-1050 Brüssel

Inhalt

	Seite
Vorwort	3
1 Änderung zum Abschnitt 2 Normative Verweisungen.....	4
2 Änderung zu 4.1 Allgemeine Anforderungen	4
3 Änderung zu 4.2 Besondere Anforderungen	4
4 Änderung zur Tabelle 3.2	4
5 Änderung zum Abschnitt 6 Konformitätskontrolle	4
6 Änderungen in Anhang ZA, Tabelle ZA.1, Spalte „Betreffende Abschnitte in dieser Norm“	5

Vorwort

Dieses Dokument (EN 934-2:2001/A2:2005) wurde vom Technischen Komitee CEN/TC 104 „Beton und zugehörige Produkte“ erarbeitet, dessen Sekretariat vom DIN gehalten wird.

Diese Änderung zur Europäischen Norm EN 934-2:2001 muss den Status einer nationalen Norm erhalten, entweder durch Veröffentlichung eines identischen Textes oder durch Anerkennung bis Juni 2006, und etwaige entgegenstehende nationale Normen müssen bis Juni 2006 zurückgezogen werden.

Dieses Dokument enthält Punkte in EN 934-2:2001-07, die vom CEN/TC 104 „Beton und zugehörige Produkte“ identifiziert wurden und die einer Änderung oder Korrektur bedürfen.

Die Nummerierung der Überschriften entspricht denjenigen Abschnitten in EN 934-2 für die die Änderungen oder Korrekturen gelten.

Es wird auf die Möglichkeit hingewiesen, dass einige Texte dieses Dokuments Patentrechte berühren können. CEN sind nicht dafür verantwortlich, einige oder alle diesbezüglichen Patentrechte zu identifizieren.

Entsprechend der CEN/CENELEC-Geschäftsordnung sind die nationalen Normungsinstitute der folgenden Länder gehalten, diese Europäische Norm zu übernehmen: Belgien, Dänemark, Deutschland, Estland, Finnland, Frankreich, Griechenland, Irland, Island, Italien, Lettland, Litauen, Luxemburg, Malta, Niederlande, Norwegen, Österreich, Polen, Portugal, Schweden, Schweiz, Slowakei, Slowenien, Spanien, Tschechische Republik, Ungarn, Vereinigtes Königreich und Zypern.

1 Änderung zum Abschnitt 2 Normative Verweisungen

ISO 1158 ist zu streichen.

2 Änderung zu 4.1 Allgemeine Anforderungen

Tabelle 1, Nr. 4, Prüfverfahren

Eine Fußnote mit folgendem Text ist zu ergänzen:

„ISO 758 enthält das Referenzverfahren. Andere Verfahren dürfen verwendet werden, wenn nachgewiesen werden kann, dass diese im Wesentlichen gleichwertige Ergebnisse liefern.“

In Nr. 4 ist die Verweisung dann folgendermaßen anzugeben: „ISO 758ⁱ“

Tabelle 1, Nr. 7

Zeile 7 „Auswirkung auf das Erstarren beim Höchstwert der empfohlenen Dosierung“ ist zu streichen.

Tabelle 1, erste Spalte (Nr.)

Die bisherigen Zeilen 8, 9, 10 und 11 sind in 8, 9 und 10 umzubenennen.

3 Änderung zu 4.2 Besondere Anforderungen

Abschnitt 4.2, letzter Absatz

Die Anmerkung ist zu streichen.

4 Änderung zur Tabelle 3.2

Eine Anmerkung ist hinzuzufügen:

„ANMERKUNG Die zulässige Dosierung für Fließmittel, die zur Erfüllung der Anforderungen nach Tabelle 3.2 verwendet wird, muss nicht die gleiche zur Erfüllung der Anforderungen nach Tabelle 3.1 sein.“

5 Änderung zum Abschnitt 6 Konformitätskontrolle

Tabelle 13

Die Erläuterung am Fuß der Tabelle muss lauten:

„A: bedeutet eine Prüfung je 1 000 t, jedoch höchstens drei Prüfungen im Jahr; ...“

Tabelle 13

Eine Fußnote ²⁾ ist hinzuzufügen und an den Zeilen „Relative Dichte“ und „Üblicher Feststoffgehalt“ anzuzeigen:

„²⁾ Bei der werkseigenen Produktionskontrolle der relativen Dichte und des üblichen Feststoffgehalts dürfen Prüfverfahren angewendet werden, die von den in Tabelle 1 angegebenen abweichen, wenn eine Korrelation zwischen den festgelegten und den wirklich verwendeten Verfahren nachgewiesen werden kann.“

Tabelle 13

Eine Fußnote ³⁾ ist hinzuzufügen und an der Spalte „Fließmittel“ anzuzeigen:

„³⁾ Bei der werkseigenen Produktionskontrolle ist es ausreichend, Verzögerer und Fließmittel hinsichtlich der Reduzierung des Wasserbedarfs oder des Anstiegs der Konsistenz zu prüfen.“

Tabelle 13

Eine Fußnote ⁴⁾ ist hinzuzufügen und an den Spalten „Dichtungsmittel“ und „Erstarrungsbeschleuniger, Betonverflüssiger“ anzuzeigen:

„⁴⁾ Bei der werkseigenen Produktionskontrolle darf die Prüfung nach 90 Tagen bei Dichtungsmitteln und Erstarrungsbeschleunigern entfallen.“

6 Änderungen in Anhang ZA, Tabelle ZA.1, Spalte „Betreffende Abschnitte in dieser Norm“

Chloridgehalt: „Tabelle 1 (9)“ wird durch „Tabelle 1 (8)“ ersetzt.

Alkaligehalt: „Tabelle 1 (10)“ wird durch „Tabelle 1 (9)“ ersetzt.

Korrosionsverhalten: „Tabelle 1 (11)“ wird durch „Tabelle 1 (10)“ ersetzt.